

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 20 (1913)

Heft: 22

Rubrik: Zoll- und Handelsberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kenntnis absolut notwendig, da sonst leicht Geld und Zeit unnütz vergeudet würden.

Was für Erfolge indeß auch mit dem indischen Stapel erzielt werden, so bleibt trotzdem die große Nachfrage nach indischer Baumwolle in ihrer jetzigen Form. England braucht sehr wenig dieser Baumwolle, aber Deutschland und andere europäische Länder haben in den letzten Jahren enorme Quantitäten konsumiert und dies wieder gab viel amerikanische Baumwolle frei für Gegenden, deren Maschinen sich besser für deren Verarbeitung eignen.

Beim Behandeln der Frage muß auch deren internationaler Charakter betrachtet werden. Es mag sonderbar erscheinen, daß die Arbeit und die Unkosten für die vermehrte Entwicklung der Baumwollproduktion hauptsächlich von den britischen und amerikanischen Regierungen und Völkern getragen werden sollte und daß andere Länder ohne Mühe ernten sollten, was sie nicht säeten. In kommerzieller Hinsicht sind indeß die Nationen so von einander abhängig, daß irgendwelche Fragen dieser Art überhaupt nicht in Frage kommen. England und Amerika sind, was die Versorgung mit Baumwolle anbetrifft, quasi die Bevollmächtigten der ganzen Welt und es ist somit ihre Pflicht, deren Bedürfnisse so weit als möglich zu decken. Wenn sie also durch Erfüllung ihrer Pflicht gleichzeitig ihre Interessen fördern, so kann getrost angenommen werden, daß diese Frage ihre größte Aufmerksamkeit hat.

Ferner ist diese Abhängigkeit der kommerziellen Interessen von größter Bedeutung für den Weltfrieden. Je mehr die Interessen der großen Nationen gemeinsam miteinander verbunden sind, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß in Zeiten politischer Spannung und Ungewißheit weise Ratschläge die Oberhand haben werden. Die kommerziellen Interessen jedes Landes werden von Jahr zu Jahr größer. Da der Handel nur in ruhigen Zeiten blühen kann, so übt er einen wichtigen und stets wachsenden Einfluß auf die politischen Ansichten der verschiedenen Regierungen aus.

Zum Glück treffen sich im Baumwollmarkt die Konkurrenten als Freunde und besprechen gemeinsam die Schwierigkeiten und Gefahren, denen sie alle ausgesetzt sind. Daß diese Gesinnung überall anerkannt ist, wurde durch die prächtige Antwort bewiesen, die den Bemühungen der English Master Cotton Spinners and Manufacturers Association bei der Gründung der International Federation im Jahre 1904 zu teil wurde. Jetzt sind 90 Prozent der Spindeln der ganzen Welt durch Mitglieder dieser Vereinigung vertreten, die alle zusammen arbeiten im allgemeinen Interesse, und die sich verpflichten, sich gegenseitig zu unterstützen in den kritischen Zeiten, die keiner Industrie erspart bleiben.

Ein Punkt, der von Sir Charles Macara erwähnt wurde, verdient besondere Aufmerksamkeit. Es ist dies der grose Aufschwung, der in der Baumwollproduktion eintreten würde, falls es gelingen sollte, einen mechanischen Apparat zum Pflücken der Baumwolle zu erfinden. Schon viele Versuche wurden in dieser Richtung gemacht, aber keiner brachte vollständigen Erfolg.

Die Schwierigkeit scheint darin zu liegen, daß nicht alle Blüten zur gleichen Zeit reifen: die Ernte muß dreimal von Hand gepflückt werden, um vollen Erfolg zu haben. Man sollte nun glauben, daß es möglich wäre, eine Maschine zu erfinden, welche wenigstens das letzte Pflücken erleichtern könnte, auch wenn sie für die beiden ersten Ernten nicht in Betracht käme. Auf jeden Fall ist dieses Problem der größten Aufmerksamkeit der Ingenieure aller Länder würdig. Der Erfinder einer solchen Maschine würde nicht nur selbst ein großes Vermögen machen, sondern er würde der ganzen Menschheit eine der größten Wohltaten erweisen.

Um die Bemühungen in dieser Hinsicht anzuspornen, sollte man vorschlagen, daß irgend eine beteiligte Regierung oder Genossenschaft jährliche Belohnungen für die besten Arbeiten auf diesem Gebiet aussetzen sollte oder Stipendien gewähren, um die Studien zu unterstützen.

Zum Schluß sei nochmals auf die Bedeutung des Themas hingewiesen. Je mehr dargelegt wird, daß das Bedürfnis der Welt für eine größere Baumwollproduktion vorhanden ist, um so leichter wird es sein, der Nachfrage zu genügen. Jedes Land kann zur Erfüllung dieser Hoffnung beitragen. Es herrscht eine stets steigende Nachfrage nach landwirtschaftlichen Experten, welche spezielle Studien in der Baumwollanpflanzung gemacht haben. Vielen, die für eine zukünftige Laufbahn ihrer Söhne Ausschau halten, könnte empfohlen werden, die jungen Leute einen Lehrkurs auf einer Baumwollplantage durchmachen zu lassen oder auf einer Lehrfarm, wie sie von verschiedenen Regierungen betrieben werden. Auf diesem Arbeitsfeld können Vermögen und Ehren gewonnen werden, weite Landstrecken können mit Hilfe von Industrie und Wissenschaft dazu gebracht werden, daß sie ihren Teil an die Bedürfnisse der Welt beitragen.

Solche Operationen müssen natürlich in den Tropen vorgenommen werden und zwar oft unter lästigeren und langweiligeren Bedingungen, als sie das Leben in Europa bietet, und viel Kapital wird ausgegeben werden müssen, um diese Unternehmungen zu fördern.

Wenn man aber bedenkt, daß der Wert der Baumwollernten für 1912 (nur das Rohmaterial) mehr als £ 290,000,000 oder 7,250,000 Mill. Fr. betrug, so versteht man, wie weitverzweigt diese Industrie ist, und wie groß die Gemeinsamkeit der Interessen der beteiligten Länder. A. Sch.



Zoll- und Handelsberichte



Der Tarif der Vereinigten Staaten von Amerika vom 3. Oktober

1913. Die Zölle für Seide und Seidenwaren (Schedule I) lauten wie folgt:

Tarif Nr.		Prozent vom Wert
311	Seide, teilweise aus Cocons oder aus Abfallseide hergestellt, in der Bearbeitung nicht weiter vorgeschritten als gekrempelte oder gekämmte Seide, auch Seidenpeignés über 2 Zoll Länge	20 Cts. p. Pf.
312	Gesponnene Seide oder Floretseidengarn	35
313	Gezwirnte Seide, Trame und Organzin, Poilseide, Nähseide, Twist, sowie Seidenfäden oder -Garne aller Art aus Rohseide	15
314	Samt, Plüsch, Chenille, Samt- oder Plüschbänder oder andere Poilgewebe aus Seide oder bei denen Seide dem Werte nach den Hauptbestandteil bildet	50
315	Taschentücher oder Halstücher, ganz oder dem Hauptwert nach aus Seide, fertig oder nicht: abgepaßt, nicht gesäumt oder nur gesäumt mit Hohlsäumen oder nachgeahmten Hohlsäumen oder gefranst, aber in keiner Weise bestickt	40 50
316	Bänder, einschl. Hutbänder, Gürtel, Binden, nicht über 12 Zoll breit und mit festen Kanten, Schnüre, Quasten; alle aus Seide oder bei denen Seide oder Seide und Kautschuk die Hauptbestandteile dem Werte nach bilden, in keiner Weise bestickt	45
317	Wirkwaren, sowie Kleider, fertige, sowie Bekleidungsgegenstände aller Art, aus Seide oder bei denen Seide oder Seide und Kautschuk dem Werte nach die Hauptbestandteile bilden	50
318	Webstoffe, am Stück oder sonstwie, worin Seide dem Werte nach den Hauptbestandteil bildet, sowie alle Waren aus Seide, oder worin Seide und Kautschuk dem Werte nach den Hauptbestandteil bilden, in diesem Abschnitte nicht besonders vorgesehen	45
319	Garne, Fäden aus künstlicher oder nachgeahmter Seide oder aus künstlichem oder nachgeahmtem Roßhaar	35
320	Gewebe, Bänder, Schnüre oder andere Gegenstände oder Gewebe, ganz oder dem Hauptwerte nach aus Garnen	

	oder Fäden aus künstlicher oder nachgeahmter Seide bzw. Roßhaar	60
254	Gewebe aus Baumwolle oder anderer Pflanzenfaser und Seide, gleichviel ob seidengestreiftes Ärmelfutter oder sonstwie bekannt, dessen Hauptbestandteil dem Werte nach Baumwolle oder andere Pflanzenfaser bildet . . .	30
257	Plüsch, Samte, Plüsch- oder Samtband und alle Gewebe mit Flor, ganz oder dem Hauptwerte nach aus Baumwolle	40
262	Bänder, Gürtel und Gewebe mit festen Kanten, nicht über 12 Zoll breit, aus Baumwolle oder anderer Pflanzenfaser oder deren Hauptbestandteil dem Werte nach Baumwolle bildet	25
288	Zeugstoffe, Wirkwaren, sowie alle Waren jeder Art, ganz oder dem Hauptwerte nach aus Wolle hergestellt, im Abschnitt (K) nicht besonders vorgesehen	35
292	Bänder, Gürtel, Bandstoffe, bei denen Wolle dem Werte nach den Hauptbestandteil bildet	35

NB. Die Ansätze der Nummern 288 und 292 (Wollkategorie) treten erst am 1. Januar 1914 in Kraft.

Von den weitläufigen Einfuhrvorschriften (Sektion III des Zollgesetzes), die im übrigen an den bisherigen Bestimmungen wenig ändern, seien nur die wichtigsten auszugsweise wiedergegeben:

I. Der Eigentümer, Empfänger oder Agent von eingeführten Waren darf bei der Einklarierung der Waren auf diese oder die Faktur, bevor sie in den Zuständigkeitsbereich des Appraisers gelangt ist, den Kostenpreis oder Wert derartig erhöhen oder herabsetzen, daß dieser, seiner Ansicht nach, dem wirklichen Marktwert oder Großhandelspreis der Ware zur Zeit der Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten an den Hauptmärkten des Landes, woher sie eingeführt worden, entspricht. Der Zollkollektor, in dessen Bezirk eine Ware eingeführt oder inkliert wird, hat ihren wirklichen Marktwert oder Großhandelspreis abschätzen zu lassen und, wenn der abgeschätzte Wert eines Gegenstandes einer angeführten Ware, die einem Wertzoll unterliegt, den bei der Einklarierung angegebenen Wert übersteigt, so soll auf die Ware außer dem gesetzlich gelegten Zoll, noch ein Zuschlagszoll in Höhe von 1 Prozent des abgeschätzten Gesamtwertes erhoben werden für je 1 Prozent, um das der abgeschätzte Wert den in der Zollanmeldung angegebenen Wert übersteigt. Diese Zuschlagszölle beziehen sich indessen nur auf die besonderen Waren in jeder Faktur, deren Wert zu niedrig angegeben ist und sie sollen auf 75 Prozent des abgeschätzten Wertes dieser Waren beschränkt sein. Wenn der abgeschätzte Wert einer Ware den in der Eingangsmeldung angegebenen Wert um mehr als 75 Prozent übersteigt, so soll eine derartige Eingangsmeldung als eine vermutlich betrügerische angesehen werden und der Zollkollektor soll solche Ware in Beschlag nehmen.

L. Wenn der durch das Gesetz bestimmte wirkliche Marktwert einer dem Wertzoll unterworfenen Ware nicht zur Zufriedenheit der Schätzungsbeamten festgestellt werden kann, so soll der Beamte alle statthaften ihm zu Gebote stehenden Mittel anwenden, um die Herstellungskosten der Ware zu ermitteln. In den Herstellungskosten müssen die Kosten der Rohstoffe und der Verarbeitung, sowie alle allgemeinen Unkosten, die auf mindestens 10 Prozent zu schätzen sind, und alle bei dieser Herstellung entstehenden Ausgaben jedweder Art umfassen, einbegriffen sein, daneben die mit der Herrichtung und Verpackung der Ware zum Versandt verbundenen Ausgaben und ein Zuschlag von nicht weniger als 8 und nicht mehr als 50 Prozent auf die so festgestellten Gesamtkosten.

Der durch das Gesetz bestimmte wirkliche Marktwert oder Großhandelspreis einer eingeführten Ware, die nicht im offenen Markte des Ausfuhrlandes an alle Käufer in üblichen Großhandelsmengen verkauft oder frei zum Verkauf angeboten wird, soll nicht geringer geschätzt werden als zu dem Großhandelspreis, zu dem solche oder ähnliche Einfuhrwaren in den Vereinigten Staaten im offenen Markt wirklich verkauft oder zum Verkauf in üblichen Großhandelsmengen angeboten werden, unter Abzug eines angemessenen Betrags für Zölle, Kosten der Beförderung, Versicherung und andere notwendige Ausgaben und einer Kommissionsgebühr von nicht mehr als 6 Prozent für konsignierte Güter, wenn eine

solche gezahlt oder ausbedungen ist, oder Gewinn bis zu 8 Prozent, und für gekaufte Waren nach Abzug eines angemessenen Betrags für allgemeine Unkosten (nicht mehr als 8 Prozent).

M. Hält der Zollkollektor die Abschätzung einer eingeführten Ware für zu niedrig, so kann er innerhalb 60 Tagen eine nochmalige Abschätzung beantragen, die von einem der General-Appraisers vorzunehmen ist; oder erscheint dem Einführer, Eigentümer, Agenten oder Empfänger solcher Waren ihre Abschätzung zu hoch, so kann er, wenn er den gesetzlichen Erfordernissen in bezug auf Anmeldung und Abschätzung von Waren nachgekommen ist, innerhalb 10 Tagen durch eine schriftliche Mitteilung an den Kollektor die Wiederabschätzung beantragen. Ein solcher Antrag soll als endgültig aufgegeben angesehen werden, wenn nicht der Antragsteller innerhalb zweier Tage beim Zollkollektor eine Gebühr von 1 Dollar für jede Anmeldung hinterlegt. Diese Gebühr soll verrechnet werden und sie ist, falls die Berufung ganz oder teilweise endgültig Erfolg haben sollte, dem Einführer zurückzuzahlen.

(Nach einem Rundschreiben des Schatzamtdepartementes wäre diese Protestgebühr von 1 Dollar nicht für jeden Artikel zu zahlen; der Einführer dürfe vielmehr in einem Protest zahlreiche Artikel aufnehmen; es scheint sogar, daß er den Protest bis zum Ende des Monats aufschieben kann, um dann alle Beanstandungen, die er zu machen hat, in einer einzigen Klage zu vereinigen, wofür nur 1 Dollar Gebühr zu zahlen wäre.)

Die Entscheidung des Generalappraisers kann vom Einführer oder vom Zollkollektor an das Kollegium der neuen Generalappraisers weitergezogen werden. Dieses Kollegium ist mit richterlichen Funktionen ausgestattet und es ist dessen Wiederabschätzung für alle Teile eine endgültige.

U. Wenn eine Person, Gesellschaft oder Körperschaft als Verkäufer, Verschiffer, Versender oder Hersteller von nach den Vereinigten Staaten ausgeführten Waren unterlassen oder sich weigert, einem beglaubigten Untersuchungsbeamten der Vereinigten Staaten auf Erfordern ein Buch oder alle Bücher, Aufzeichnungen oder Aufstellungen, die sich auf den Wert oder die Klassifizierung solcher Waren beziehen, zur Einsicht vorzulegen, so ist der Schatzamtssekretär nach seinem Ermessen befugt, von allen solchen Waren bei der Einfuhr nach den Vereinigten Staaten einen Zuschlagszoll von 15 Prozent zu erheben. Solche Zuschlagszölle sollen indes dann nicht erhoben werden, wenn die Gesetze des Ausfuhrlandes die Abnahme von Eiden in bezug auf Fakturen oder Kostenanmeldungen vor der konsularischen Beglaubigung durch ermächtigte Beamte und eine Bestrafung für Meineide in solchen Fällen vorsehen für den Fall, daß die Konsuln von dem Staatssekretär veranlaßt werden, solche Eide vor der Fakturenbeglaubigung zu fordern.

Laut lit. V kann der Staatssekretär den gleichen Strafzoll von 15 Prozent auch von den Personen, Gesellschaften u. s. f. erheben, die sich mit der Einfuhr von Waren nach den Vereinigten Staaten befassen und die sich weigern, einem beglaubigten Untersuchungsbeamten die Bücher u. s. f. zur Einsicht vorzulegen.

Die Bestimmungen über den sogenannten Flaggenzoll, d. h. über den Zollabzug von 5 Prozent zugunsten von Waren, die auf amerikanischen Schiffen nach den Vereinigten Staaten eingeführt werden, können hier weggelassen werden, da sie infolge Eingreifens des Generalanwaltes vorläufig nicht zur Anwendung gelangen. Die Eigentümer amerikanischer Schiffe wollen die Angelegenheit allerdings nicht auf sich beruhen lassen und eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen.

Die Einfuhr nach den Vereinigten Staaten vollzieht sich zur Zeit noch auf Grund des Payne-Aldrich-Tarifs und es sind die Fakturen und Deklarationen dementsprechend einzurichten. Der auf Grund des neuen Underwood-Tarifs zu viel erhobene Zoll wird rückvergütet. Was die Handhabung der Einfuhrvorschriften anbetrifft, so soll sie unter der demokratischen Regierung keineswegs weniger scharf sein, als sie es unter der Herrschaft der Republikaner war. Ob auf dem Wege von Handelsabkommen mit andern Staaten eine Milderung der Einfuhrvorschriften, oder wenigstens gewisse Garantien gegen eine willkürliche Anwendung derselben herbeigeführt werden können, bleibt abzuwarten. So war durch das

Handelsabkommen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten vom Jahre 1907 eine Regelung verschiedener Vorschriften zugunsten der deutschen (und der meistbegünstigten) Ausfuhr erzielt worden und es läßt auch das neue Zollgesetz solche Vereinbarungen zu.

Ausfuhr von Seiden- und Baumwollwaren aus der Schweiz nach den Ver. Staaten von Nordamerika von Januar bis Ende Oktober:

	1913	1912
Seidene und halbseidene Stückware	Fr. 4,792,341	Fr. 4,089,016
Seidene und halbseidene Bänder	" 3,650,447	" 1,661,157
Beuteltuch	" 1,202,260	" 1,054,577
Floretseide	" 5,227,037	" 5,078,651
Kunstseide	" 512,484	" 431,234
Baumwollgarne*	" 1,548,541	" 963,917
Baumwoll- und Wollgewebe	" 1,398,390	" 1,182,154
Strickwaren	" 1,376,685	" 1,513,196
Stückereien	" 44,345,564	" 50,058,169

Die Ausfuhr von seidene Geweben und Bändern macht weitere Fortschritte; so ist im Monat Oktober 1913 seidene Stückware für Fr. 814,800 nach der Union exportiert worden, gegen Fr. 328,700 im entsprechenden Monat des Vorjahres; die Baudausfuhr stellte sich auf Fr. 378,000 gegen Fr. 103,300 im Oktober 1912. Wie weit diese Entwicklung auf die gegenwärtige Geschäftslage in den Vereinigten Staaten, oder aber auf den neuen Tarif zurückzuführen ist, läßt sich zurzeit noch nicht bestimmen.



Vertretungen.

Die Förderung des schweizerischen Exportes ist seit zwei Jahren an der Tagesordnung. Es sind zwar weniger die Exportindustrien und die Exportfirmen, die sich in der Öffentlichkeit oder sonstwie mit dem Thema befassen, als Akademiker und Zeitungen, in seltenen Fällen auch Handelskammern. In den Exportkreisen ist wohl die Meinung vorherrschend, daß die schweizerischen Erzeugnisse den Weg in das Ausland gefunden haben, lange bevor die Öffentlichkeit und die Behörden sich dieser Sache angenommen haben, und daß die beste Förderung des Exportes darin liegt, die Produktionsbedingungen in der Schweiz selbst nicht zu ungünstig zu gestalten. Es liegt in der Tat ein Widerspruch darin, auf der einen Seite die Hilfe des Staates für die Entwicklung unserer Ausfuhr anzurufen und auf der andern Seite von staatswegen ohne Not, der Industrie immer neue Lasten auf sozialpolitischem Gebiete aufzubürden; dieser Widerspruch ist umso größer, als die moderne, soziale Gesetzgebung eine sehr fühlbare Belastung der Industrie bildet, während alle staatlichen Exportmaßnahmen eines Landes, dem keine Flotte und keine unbeschränkten Kapitalien zu Gebote stehen, mehr oder weniger problematischer Natur bleiben müssen.

Der Exporthandel ist somit, heute wie von jeher, in erster Linie auf sich selbst angewiesen und er wird jede sich bietende Gelegenheit ergreifen müssen, um seine Zwecke zu fördern. Eine solche Gelegenheit sind u. a. die Vertretungen auf auswärtigen Plätzen. Der Auslandhandel hat sich immer der Vertretungen bedient und es ist kein neues Mittel, von dem hier die Rede ist. Wenn die Redaktion der „Mitteilungen“ trotzdem darauf zu sprechen kommt, so geschieht es, um die Aufmerksamkeit der in Frage kommenden Firmen auf die im Inseratenteil unseres Blattes zahlreich enthaltenen Gesuche um Vertretungen zu lenken. Wir verweisen insbesondere auch auf die regelmäßig erscheinende Veröffentlichung des Sekretariates der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft, bei welcher Stelle Angebote von Vertretungen in großer Zahl und von den verschiedensten Plätzen einlaufen. Es ist dem Sekretariate in der Regel nicht möglich, diese Anerbieten auf ihren Wert zu prüfen, doch liegen den meisten Gesuchen Ausweise über die Tätigkeit und Referenzen über Bank- und Geschäftsbeziehungen bei. Das Sekretariat war aber auch nicht in der Lage, die Vermittlung zwischen Vertretern und Exportfirmen mit Erfolg zu übernehmen, da die Exportfirmen das Sekretariat für diese Zwecke nur selten in Anspruch nehmen.

Die Beschaffung von Vertretern ist nicht nur eine sehr wichtige, sondern auch eine oft heikle Sache und der Weg des Inserates wird hierfür selten eingeschlagen; die Firmen, die einen Vertreter suchen, und die auf dem Platze schon eingeführt sind, wenden sich zu diesem Zweck meist an ihre Kunden; wohl nur da, wo neue Geschäftsbeziehungen angeknüpft werden sollen und die Exportfirmen nicht schon über persönliche Verbindungen verfügen, haben öffentliche Ankündigungen einige Aussicht auf Erfolg. Das Aufsuchen neuer Absatzgebiete drängt sich aber für die Exportindustrie mehr und mehr auf und damit auch die Notwendigkeit, die Zahl der Vertretungen zu vermehren. Die vielen und gewiß meist ernsthaften Angebote von Vertretern leisten der Ausdehnung und der Verbreitung des Exportes Vorschub und sie verdienen aus diesem Grunde schon Berücksichtigung. Wir empfehlen den Interessenten, von der durch unser Blatt und durch das Sekretariat der Seidenindustrie-Gesellschaft gebotenen Möglichkeit, sich Vertretungen auf den verschiedensten Plätzen zu verschaffen, auch mit Rücksicht auf die Entwicklung unserer Ausfuhr, regen Gebrauch zu machen.



Sozialpolitisches.



Streik in der italienischen Seidenindustrie. Die Arbeiter der Seidenstoffappreturen in Como sind seit einigen Wochen im Streik; es handelt sich in der Hauptsache um Lohnforderungen. Ein Konflikt in den Färberei- und Appreturetablissemanten Gillet hat letzte Woche zur Ausdehnung des Streiks auf die Arbeiter in den Seidenfärbereien geführt, die damit den Appreturarbeitern ihre Solidarität bekunden wollen. Um Sympathieversammlungen abzuhalten, ist der Betrieb zeitweise auch in den Seidenwebereien unterbrochen worden und die Frage der Durchführung eines Generalstreiks wird allgemein besprochen; doch scheint für diesen äußersten Schritt wenig Geneigtheit vorhanden zu sein.



Firmen-Nachrichten



Deutschland. Textilbörse in Chemnitz. Die letzte Textilbörse war fast geschäftslos wegen der Flaueheit im Warengeschäft und der Unsicherheit des Baumwollmarktes.

Belgien. Belgische Kunstseiden-Industrie. Zwischen den bedeutendsten belgischen Kunstseidenfabriken Viscose, Tubize, Obourg u. a. finden aussichtsreiche Verhandlungen zur Bildung eines Trusts zu gemeinsamer Preisfestsetzung statt. Der belgische Trust soll sich dann auch mit den auswärtigen Kunstseidenfabriken in der Preisfrage verständigen.

Rußland. Lodz. Die Baumwollwarenfabrik Adolf Minor in Lodz ist insolvent.



Mode- und Marktberichte



Baumwolle.

G. Amerikanische Baumwolle. Die bis zum 31. v. M. entkörnte Quantität war mit 8,835,000 Ballen angegeben gegen 8,869,000 im vergangenen Jahre und 9,971,000 im Jahre zuvor. Aber trotzdem sie grösser als erwartet war, scheint der Bericht, soweit er geht, die Ernteschätzungen von unter 14 Millionen zu bestätigen. Die Quantität der während der unter Besprechung befindlichen Periode entkörnten Baumwolle ist 1,879,000 Ballen gegen 2,011,000 im vergangenen, und 2,228,000 im voraufgegangenen Jahre. Der frühere Bericht zeigte, dass die Entkörnung in dieser Saison 118,000 Ballen dem des letzten Jahres voraus war, während sie nun 14,000 Ballen zurückgeblieben ist und, wenn wir im Auge behalten, dass die Handelsernte der letzten Saison nur 14,167,000 Ballen war, bedarf es nur eines kleinen Abfallens, um diese Ernte auf 13 3/4 Millionen zu bringen.

Es sind Schätzer vorhanden, welche an so hohen Zahlen wie 15 3/4 Millionen festhalten, doch scheint sich die allge-